

I. Gerichtsurteile:

Sender im Aussenbereich

1.	10.02.1999	<p>OVG Münster, 7B 974/98 NVwZ-RR 1999, 714 Bau R 1999, 1172 UPR 1999, 359 L</p> <p>(Der Mindestabstand lt. Bauordnung beträgt 2,5 bis 3 Meter. Stellplätze und Garagen sind meist zulässig, Antennenanlagen jedoch nicht)</p>	<p>Nach Abstandsflächenrecht Zumindest für NRW von Bedeutung. Stahlgittermast mit einer Höhe von 40 Metern und einer Quadratischen Grundfläche von 2,5 mal 2,5 Metern. bei der Entscheidung wurde die Wirkung eines Gebäudes zugrunde gelegt (§ 6 XNW Bau O). Daher waren hier die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten. Selbst durch ministeriellen Erlass, konnte sich die hieraus ergebende Gesetzesanwendung nicht korrigiert werden.</p>
2.	22.07.2000	<p>OVG Münster 7 A 3558/96, Bau R 201, 232 NVwZ-RR 2001, 505 NWVB/201, 104 UPR 2001, 119L</p>	<p>Trotz abstandsrechtlicher Unbedenklichkeit, Verstoß gegen planungsrechtliches Rücksichtnahme Gebot, da für Hausgarten eines noch im Innenbereich gelegenen Wohnhauses die Abstandsgrenze nicht eingehalten wurde (ragte in den Garten).</p>
3.	18.03.2003	<p>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 15N98.2262 Passau, Sachgebiet 520</p> <p>Rechtsquellen VwGo § 47 BauGB § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 6, § 4, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 16 Abs. 3 Nr. 2, § 18 Abs. 1 BayBO 1994 Art. 98 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3</p> <p>Hauptpunkte: Normenkontrollverfahren Bebauungsplan Antragsbefugnis Träger öffentl. Befugnis Lizenz zum Errichten und betreiben eines digitalen</p>	<p>Im Bebauungsplan Albersdorf West der Stadt Vilshofen, legte eine Gemeinde die Höhe von Bauten fest, um einen Mobilfunksender abzuwehren. Durch diese Begrenzung soll das ungestörte, von weitem einsehbares Erscheinungsbild der Silhouette des Ortes gewährleistet werden. Abwehr durch Bauleitplanung der Gemeinde. Die Betreiber klagten, verloren jedoch. Eine Revision wurde nicht zugelassen. „Die Antragstellerin ist zwar aufgrund des Lizenzvertrages verpflichtet, für Mobilfunkdienste einen bestimmten Versorgungsgrad der Bevölkerung herzustellen. Mit dieser Versorgungspflicht hat das Bundesministerium aber weder eine</p>

		<p>zellularen Mobilfunknetzes Rechtsschutzbedürfnis</p> <p>Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen Erforderlichkeit Negativplanung Abwägungsgebot Orts- und Landschaftsbild örtliche Bauvorschriften.</p> <p>D 2 errichtete 1993 zwei Antennen auf einem landwirtschaftlichen Nebengebäude mit der Höhe von 12,95 m</p>	<p>öffentliche Aufgabe noch die Wahrnehmung öffentlicher Belange übertragen.</p>
		<p><i>Sendeanlagen im Naturschutzgebiet</i></p>	
4.	29.07.1999	<p>Verwaltungsgerichtshof des Landes Hessen</p> <p>Nach § 6 Hess. Naturschutzgesetz (HENatG), ist für Bauten im Naturschutz- gebiet eine Eingriffsgenehmigung erforderlich.</p>	<p>Mobilfunkanlagen sind hier keine Nebenanlagen zur Versorgung von Baugebieten – wie z.B. Elektrizität, Gas, Wasser.....sondern eigenständige Errichtungen zur gewerblichen Nutzung und somit keine privilegierten Anlagen der Ver- oder Entsorgung wie z. N. die Einrichtungen der bisherigen Bundespost im Fernmeldebereich. Somit sind sie hier auch bauplanungsrechtlich zu bewerten und baurechtsrelevante Maßnahmen zu beachten, insbesondere in Bezug auf Gleichbehandlungsgebot für die Anwendung des öffentlichen Rechts. Die Basisversorgung ist mit dem Festnetz abgeschlossen. Die Verpflichtung, in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Fläche abzudecken, sind rein lizenzrechtliche Vorgaben, die vermeiden sollen, dass ein privater Funktelefonanbieter Lizenzen erwirbt, diese dann aber nicht nutzt.</p>
		<p><i>Gegen die Laufzeit des Mietvertrages einer Sendeanlage</i></p>	
5.	1998	<p>d.A. AG-Deggendorf 1 C 1395/95, Urt. 13.11.1995/4.12.1995, LG</p>	<p>Erfolgreiche Klage gegen den Mietvertrag einer Sendeanlage. Die Laufzeit des Vertrags betrug</p>

		Nürnberg-Furth 7 O 6912/99 Urt. v. 18.02.2000	allerdings 20 (!) Jahre.
6.	21.03.2003	LG-Ingolstadt 3 O 2/02	Erfolgreiche Klage gegen den Mietvertrag einer Sendeanlage mit einer Laufzeit von 15 Jahren
7.			34132 Kassel Brasselsberg Erfolgreiche Klage gegen eine Sendeanlage auf dem Dach der Bäckerei Silber Wegen den massiven Widerstands der dortigen Bürgerinitiative, klagte der Bäckermeister gegen den Betreiber und erwirkte einen richterlichen Beschluss. Die Vertragslaufzeit von 20 Jahren wird nun nach 4 Jahren beendet sein. Info durch tilman.evers@web.de
		Mieter gegen Sendeanlagen	
8.	27.03.1998	Amtsgericht München Az: 432 C 7381/95 Berufung als unzulässig verworfen AZ 14S6614/98 Landgericht München I Mobilfunkantenne auf dem Dach- unmittelbar über einer vermieteten Wohnung. (Achtung! Dieses Urteil ist leider überholt)	Urteilsbegründung: Alleine die Angst vor Gesundheitsschäden reicht schon aus. Es wurde eine Mietminderung gestattet.
9.		RG 281, 200, 202, RG JW 1921, 334 Fortsetzung beim Bundesgerichtshof BGHNJW 1972, 944 BGH NJW 1968, 885 Stenel, Mietrecht Rdnr. II 512 Soergel/kummer, BGB, Band 3 § 537 Rdnr. 3	Mietsache mit Beziehung zu einer Gefahrenquelle ist nicht erst dann mangelhaft wenn Schaden eingetreten ist, sondern bereits dann, wenn Gefahrenentwicklung befürchtet wird. Einzige Voraussetzung dabei ist, dass es sich um „begründete Gefahrenbesorgnis“ und nicht haltlose Befürchtungen handelt. Angesprochen wird u. A. auch, das enorme Haftungsrisiko der Mandantin als Grundstückseigentümerin gegenüber Dritten sowie der Wertverlust.
		<i>Eigentümergeinschaften</i>	
			Keine Haftpflichtversicherung ist bereit, die durch Mobilfunkantennen

			verursachten Gesundheitsschäden zu versichern. Daher können den Eigentümern Klagen drohen.
10.	03.01.2002	<p>Oberlandesgericht Hamm Beschluss Az15 W 287/01 NJW 2002, 1730</p> <p>Zur Benachteiligung eines Wohnungseigentümers durch eine Mobilfunkantenne</p>	<p>Schon die bestehende Ungewissheit, ob und in welchem Maße Mobilfunkantennen gesundheitliche Gefahren bergen, ist für die in unmittelbarer Nähe zu der Anlage wohnenden Menschen eine Benachteiligung die ein Wohnungseigentümer nicht hinnehmen muss. (§14 Nr. 1 WEG). Eine Beweisaufnahme über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hielt das Gericht nicht für notwendig, weil verwertbare Ergebnisse in dieser Hinsicht erst nach eingehender wissenschaftlicher Forschung zu erwarten sind. Den beteiligten sei nicht zuzumuten, „bis zu einem ungewissen Ausgang solcher Forschungen den Betrieb einer solchen Mobilfunkanlage in unmittelbarer Nähe zu dulden und praktisch zum Versuchsobjekt zu werden.</p>
11.	12.09.2001	<p>AG Augsburg 30 R II 7001 WEG</p>	<p>Hebt einen Wohnungseigentümerbeschluss auf, der eine Mobilfunkantenne auf dem Dach des Hauses genehmigte. Die Gefahr der Wertminderung sowie eine zumindest nicht auszuschließende Gesundheitsgefährdung bestehe.</p>
12.	20.03.2002	<p>2 ZBR 109/01 NZM 02, 441 ff</p>	<p>Verneinung des Ausschluss eines entsprechenden Unterlassungsanspruchs wegen möglicher schädlicher Auswirkungen beim Betrieb einer Mobilfunksendeanlage durch eine Freistellung von der Zustimmungspflicht anderer Eigentümer zu baulichen Veränderungen.</p> <p>Trotz Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchVo muss sich ein Wohnungseigentümer keinem „Restrisiko“ aussetzen.</p>
		Baugenehmigungspflicht	

		<i>Nutzungsänderungen</i>	
13.	08.02.2002	Baden-Württ. 8 S 2748/01 VB/BW 2002, 260 rechtskräftig Verwaltungsgericht Stuttgart sowie VGH Baueinstellungsverfügung Das Gebäude lag im allgem. Wohngebiet. Masteigenhöhe 7,7 Meter.	Mobilfunk-Basisstation ist baugenehmigungspflichtig, da Nutzungsänderung entsteht.
14.	02.07.2002	OVG Münster 7 B 924/02 Vorinstanz VC Gelsenkirchen 10 L 680/02 Dieses Urteil setzte einen nicht zu unterschätzenden Akzent: Im bevölkerungsdichtesten Bundesland sind Mobilfunksendeanlagen Baugenehmigungspflichtig auch unter 10 Metern Höhe (Siehe auch Hamburg) Der Beschluss ist nicht anfechtbar	Nutzungsänderung eines Gebäudes Mobilfunkanlagen auf Wohngebäuden sind unabhängig von ihrer Höhe genehmigungspflichtig. 1. Auf dem Flachdach eines Wohngebäudes wurden 2 Antennenmasten mit ca. 7 m Höhe plus Technikkabine aufgebaut (T- Mobile). Nach § 63 Abs. 1 Bau O NRW handelte es sich hierbei um eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung des Gebäudes zu gewerblichen Zwecken. 2. Wird diese Nutzungsänderung ohne erforderliche Baugenehmigung vorgenommen, kann die Bauaufsichtsbehörde ein sofort vollziehbares Nutzungsverbot erlassen
15.	26.10.1998	VGH Bad.- Württ. Urteil 8 S 18 48/98 BRS 62 Nr. 164	Antennenanlage auf einem Sparkassengebäude ist eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung
16.	19.12.2000	VGH Hess. Urteil 4 TG 3629/00-, Bau R 2001, 944 = Zf BR 2001, 414, BRS 63 Nr. 174	Das VGH hob den Beschluss des Verw. Gießen auf, da es den Sender auf einem Sparkassengebäude in Kassel für genehmigungspflichtig einstufte.
17.	31.01.2002	OVG NRW Beschluss IMA 4216/01- Bau R. 2002, 772	
18.	08.02.2002	VGH Beschluss 8 S 2748/01- VB 1 BW 2002;	
19.	29.04.2002	OVG NRW Beschluss 10 B 78/02 I. Instanz VG Düsseldorf 4 L 3208/01	Baugenehmigungspflicht Nutzungsänderung. Die Sendeanlage befand sich ohne Genehmigung auf dem Dach eines Nachbarhauses

20.	19.12.2001	VGH Kassel 4 TG 575/02 Dieser Beschluss ist unanfechtbar	Sofortiges Nutzungsverbot einer formell illegalen Sendeanlage. Damit wurde der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen aufgehoben.
21.	14.03.2002	Verwaltungsgericht Hannover Stadt Lehrte 4B 4835/01 Bestätigt durch Oberverwaltungsgericht 1 MA 4216/01	Mobilfunkanlagen bedürfen einer Baugenehmigung. Zwar seien Antennenanlagen genehmigungsfrei, nicht aber die Basisstationen und die Sendemasten. Die Stadt Lehrte hatte einem Mobilfunkbetreiber die Nutzung einer Station verboten, weil sie ohne Baugenehmigung errichtet wurde. In der Vergangenheit hatte es Streit um die wild aufgestellten Mobilfunkantennen gegeben
22.	28.08.2001	Verwaltungsgericht Düsseld. AZ: 9 L 1021/01	Ein Nachbar hatte gegen die Stadt Kaarst (Einzugsgebiet Düsseldorf/Neuss) geklagt. Mit der Nutzung eines reinen Wohngebietes sei eine gewerblich genutzte Mobilfunkanlage nicht vereinbar – so die Begründung des Gerichts.
23.	01.01.2004	Verwaltungsgericht München Betr. Regensburg Prüfeninger Schloss- oder Schul Str. 79	Das Gericht setzte die Standortbe- scheinigung der RegTp außer Kraft, welche eine UMTS Antenne der Fa. Vodafone in einem Abstand von nur 3 Metern zu einer Mansardenwohnung genehmigte. Ob die RegTp nun Einspruch gegen das Urteil einlegte oder nicht ist unklar – die Frist hierfür lief jedoch am 29.12.03 ab.
		<i>Gegen den Bebauungsplan der Gemeinde</i>	
24.	05.07.2002	Kreisverwaltung Mainz/Bingen	Untersagte dem Mobilfunkbetreiber D2 Vodafone die Nutzung der Anlage in Appheim. Das Unternehmen hatte die Sendeanlage in Betrieb genommen obwohl der Bebauungsplan keine Mobilfunkanlagen vorgesehen hatte. Damit hat sie gegen die Planungshoheit der Gemeinde verstoßen. Der Kreisrechtsausschuss hat die Verwaltung in ihrer Auffassung bestätigt, dass für Mobilfunkanlagen

			unter bestimmten Umständen ein Bauantrag gefordert werden kann.
		<i>Nachbarschutz</i>	
25.	25.02.2003	<p>OVG Münster (nicht einmal reines Wohngebiet!)</p> <p>BVerwG 6.10.1989 Aktenzeichen 4C14.89. BRS 49 Nr. 188</p> <p>Siehe auch Beschluss BVerwG 9.10.90 AZ 4 B 121.90 BRS Nr. 58</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 Bau- Nutzungsverordnung</p>	<p>Das Urteil stützt sich auf § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch, welcher grundsätzlich nachbarschützende Qualität hat.</p> <p>Das OVG stellt ausdrücklich fest, dass Nachbarschutz aus der Festsetzung eines Baugebiets sogar noch weiter geht als der Schutz aus dem Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung. Danach sind bauliche und sonstige Anlagen auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder dessen Umgebung unzumutbar sind. Das OVG betont, dass der Nachbar einen Anspruch auf Bewahrung der Gebietsart hat – auch dann, wenn das baugebietswidrige Vorhaben im jeweiligen Einzelfall noch nicht zu einer tatsächlich spürbaren und nachweisbaren Beeinträchtigung des Nachbars führt. Dabei betont das OVG (Seite 12) unter Hinweis auf ein Urteil, dass die Belange des Nachbarn bei der Ermessungsausübung nicht erst dann zu berücksichtigen sind, wenn sich das Bauvorhaben ihm gegenüber als rücksichtslos im Sinne von § 15 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung erweist. <u>Auch die optische Wirkung der Mobilfunksendeanlage ist in den Blick zu nehmen.</u></p> <p>Bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Mobilfunksendeanlage um einen nicht störenden Gewerbebetrieb handelt, sind alle mit der Zulassung des Betriebs nach dessen Gegenstand, Struktur und Arbeitsweise typischerweise verbundenen Auswirkungen auf die nähere Umgebung zu berücksichtigen. Dabei ist nicht nur</p>

		<p>bezweckt die Vermeidung einer als atypisch angesehenen Nutzung, die den Charakter einer kollektiven Wohngemeinschaft im Sinne des Gebietscharakters stört. Hinweis auf Bundes-Verwaltungsgericht Urteil vom 21.03.2002 NVwZ 2002, 1118</p>	<p>auf Emissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes abzustellen, sondern etwa auch auf optische Auswirkungen des Vorhabens. Auch diese können den Gebietscharakter eines Wohngebiets, nämlich die dort gewährende Wohnruhe stören. Ein Vorhaben kann durchaus auch durch seine optische Erscheinung gebietswidrig „laut“ wie die Erzeugung von Geräuschen sein.</p>
		<i>Schutz der Gesundheit</i>	
26.	27.09.2000	<p>Landgericht Frankfurt a. Main, 4. Zivilkammer Az 2-04 O 274/00</p> <p>D 1 Sender der DeTe Mobil im Glockenturm der evangelischen Kirche in Oberursel-Bommersheim (Hochtaunusberg)</p>	<p>Zwar ist nach § 906 Abs. 1 S- 2 BGB grundsätzlich davon auszugehen, dass bei Einhaltung entsprechender immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte „in der Regel“ eine unwesentliche Beeinträchtigung angenommen werden kann. Diese erscheint zunächst deswegen naheliegend, da die vor Ort bei einzelnen Klägern gemessenen Feldstärken elektrom. Felder erheblich unter den durch die 26, BImSchVo gesetzlich festgelegten Grenzwerten liegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in Fällen einer deutlichen Unterschreitung der gesetzlichen Grenzwerte eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB ausscheidet. Von einer wesentlichen Immission ist vielmehr auch dann auszugehen, wenn sie nach Art und Ausmaß geeignet ist, Gefahren und erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft herbeizuführen (BGB NJW 1999, 1029 (1030)), ohne dass es darauf ankommt, ob bereits konkrete Schäden eingetreten sind.</p>
		<i>Schutzpflicht des Staates</i>	
27.		<p>Verwaltungsgericht Hamburg AZ: 4VG 4640/2002</p> <p>betr. Haller Straße, Ra. Krahn-Zembol</p>	<p>Baustopp einer geplanten D1 Anlage von T-Mobile. Das Gericht äußerte Zweifel an der Eignung der Grenzwerte in Bezug auf Vorsorge und Berücksichtigung der athermischen Wirkungen. „ Wir wissen seit der „Kalkar-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichtes, dass</p>

			<p>staatliche Gesundheitsvorsorge verfassungsrechtlich geboten ist und jedem Bürger ein einklagbares Recht darauf zusteht. Wenn die jetzigen Bestimmungen jedoch dieses Vorsorgeprinzip nicht berücksichtigen, dann darf man sie auch nicht anwenden.</p> <p>Es wurde die bauplanungsrechtliche Relevanz für das Ortsbild bejaht. Jeder Anwohner hätte notfalls einen Anspruch auf Bewahrung des Gebietscharakters. Gewerbliche Anlagen wie Hochfrequenzanlagen sind in allgem. Wohngebiet grundsätzlich unzulässig.</p>
		<i>Zuständigkeit der Behörden</i>	
28.		<p>OVG Münster (Düsseldorf) Beschluss AZ 10B 2417/02</p>	<p>Baugenehmigungsbehörden müssen ab sofort gesundheitliche Auswirkungen der Mobilfunksender in eigener Zuständigkeit prüfen. Das Gericht schließt sich damit der Rechtsauffassung von Prof. Kniep weitgehend an und zieht drei wesentlich neue Leitlinien für den Nachbarschutz.</p> <p>Nachbarschutz in Wohngebieten ist von immenser Bedeutung. Erstmals wird auch die Optik der Anlagen von Bedeutung. Beachtung der Umweltschäden. Die Baugenehmigungsbehörde muss in eigener Zuständigkeit prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.</p> <p>Sicherheitsabstand (Radius 5 bis 9 Meter) sollte der Sicherheitsabstand der Antenne auf dem Grundstück des Nachbarn liegen, so könnte dieser Abriss fordern.</p>
		<i>Rufschädigung</i>	
29.	02.04.2002	<p>Oberlandesgericht München AZ 6 U 5525/01</p> <p>Besitzer einer Gaststätte verklagt Mitglieder einer Bürgerinitiative wegen Panikmache und Existenzvernichtung. Sie hatten gegen die</p>	<p>Freispruch für die Bürgerinitiative mit der Begründung durch das recht auf freie Meinungsäußerung. Auch haben zahlreiche Experten ebenfalls auf gesundheitliche Risiken hingewiesen.</p>

		Mobilfunkantenne auf seinem Dach protestiert und Flugblätter verteilt, in denen auf Gesundheitsgefahren hingewiesen wurde.	
30.	25.08.1997	VGH Mannheim Beschluss 8 S 1861/97 – (BRS 59 Nr. 88 (1997) (LT); BauR 1998, 313-314 (LT); NVwZ-RR 1998, 715 (LT); NuR 1998, 149-150 (LT); UPR1998, 154-155 (LT); VB1BW 1998, 144-145 (LT) ; ZfBR 1998, 215 (L))	Anlagen für den Mobilfunk sind nur dann gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 (gemeint müsste aber Nr. 3 sein!) Bau GB privilegiert, wenn sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen, wobei allerdings eine kleinliche Prüfung nicht angebracht ist. Außerdem dürfen keine Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Bau GB) bzw. wenn und soweit durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB).
31.	27.09.2000	LG Frankfurt 2/4 O 280/00 AO Freiburg Urteil v. 20.12.2000; 4 C 717/00 Wurde später leider durch das Oberlandesgericht Ffm aufgehoben.	Im Bericht der Internationale Strahlenschutzkommission (Heft 23/1999) werden nur bekannte Einflussfaktoren berücksichtigt und in der 26. BImSchVo nur die thermischen Einflüsse (Ra. Kniep) Die Grenzwerte aus der 26. BImSch Vo sind untauglich
		<i>Denkmalschutz</i>	
32.		Verwaltungsgericht Düsseldorf 41569 Rommerskirchen Dach des Sinstedener Hofes	Eilantrag der Fa. T-Mobile GmbH und DFMG Deutsche Funkturm Vermögens GmbH wird abgelehnt. Die Gemeinde ordnete die Beseitigung des Mobilfunkmastens an, da dieser gegen den Denkmalschutz verstößt.
		<i>Ortsbild</i>	
33.	17.9.2003	Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel Aus Hanauer Anzeiger Mast in Niedergrünau, Obergasse	Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel war der Argumentation der Gemeinde gefolgt. Diese hatte die Höhe (19 m) und Dimension des Mastens als störend für das Orts-

			<p>bild bezeichnet.</p> <p>Die örtliche Bürgerinitiative habe der Gemeinde wertvolle Hinweise zur erfolgreichen Bewältigung des Rechtsstreits gegeben, lobte Bürgermeister Meyer.</p> <p>(Ra. Pfalzgraf vom Hessischen Städte- und Gemeindebund)</p>
34.	18.03.203	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	<p>Bestätigung, dass der Lizenzvertrag keine Verpflichtung begründet, die gegenständlichen Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, sondern nur das Recht dazu verleiht.</p> <p>Damit gehört Mobilfunk nicht zum Mindestangebot der öffentlichen Telekommunikationsleistungen, zu denen der Nutzer unabhängig von seinem Wohnort oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben muss.</p> <p>Quelle: W. Kirchhof in Funkenflug</p>
35.	9/2000	Verwaltungsgericht Aachen 3 L 662/00 nicht veröffentlicht	<p>Gewährte trotz Einhaltung der 26 BImSchVo wurde Rechtsschutz gewährt</p> <p>(Näheres leider nicht bekannt)</p>